VERORDNUNG (EWG) Nr. 899/70 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1970

zur Festsetzung einer Toleranzgrenze für die bei der Intervention von Zucker entstehenden Fehlmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Interventionen gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 (3), gegebenenfalls entstehenden Verluste sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzieren.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 ist eine Toleranzgrenze für die während der Lagerung entstehenden Fehlmengen festzusetzen. Diese Toleranzgrenze ist ihrem Zweck gemäß auf der Grundlage der normalen Konservierung von Zucker, der die typischen Eigenschaften besitzt, festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 genannte Toleranzgrenze beträgt zwei Vomtausend der Summe aus den zu Beginn eines Zuckerwirtschaftsjahres vorhandenen und den während dieses Zuckerwirtschaftsjahres gekauften Zuckermengen.

Artikel 2

Diese Verordnung findet auf die Interventionen Anwendung, die nach Maßgabe der für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 und die folgenden Zuckerwirtschaftsjahre geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.